



Gemeindeamt Oberwang

4882 Oberwang 90

Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 06233/8217

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Homepage: www.oberwang.at

Oberwang, am 25.04.2025

**Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung
für die Krabbelstube der Gemeinde Oberwang
gültig ab 01.09.2025**

1. Betrieb einer Krabbelgruppe

Die Gemeinde Oberwang betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F., mit dem Sitz in Gessenschwandt 39, 4882 Oberwang.

2. Aufnahme in die Krabbelstube

Die Krabbelstube ist für Kinder von 1 bis 3 Jahren. Ein unterjähriger Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten ist nicht möglich.

Krabbelstubenplätze dürfen laut Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz nur an Kinder vergeben werden, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitsuchend bzw. in Ausbildung sind. Dazu wird bei der Aufnahme eines Kindes ein Nachweis dafür verlangt (AMS, Arbeitgeber, ...)

Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere Kinder vorrangig vor Jüngeren gereiht, die Platzvergabe erfolgt nicht aufgrund des Anmeldedatums.

Aufgenommen werden außerdem vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberwang, Krabbelstubenplätze für Kinder aus anderen Gemeinden werden nur vergeben, wenn:

- freie Plätze in der Krabbelstube vorhanden sind
- die Eltern eine schriftliche Bestätigung zur Kostenbeteiligung der Heimatgemeinde vorlegen können

Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern /Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Bestätigung beider Eltern/Erziehungsberechtigten über die Berufstätigkeit, ob arbeitsuchend oder in Ausbildung

Die Kindergartenleitung entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in die Krabbelstube für das jeweilige Jahr und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

3. Arbeitsjahr und Ferien

- 3.1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 3.2. Die Hauptferien in der Krabbelstube dauern vier Wochen und beginnen vier Wochen nach Beginn der Hauptferien an der Volksschule Oberwang.
- 3.3. Die Weihnachtsferien richten sich bei der Krabbelstube nach den Ferien an der Volksschule Oberwang.

- 3.4. In den Semesterferien, Osterferien, Herbstferien und zu Allerseelen ist die Krabbelstube geöffnet und findet ein regulärer Betrieb statt.
- 3.5. An den Fenstertagen ist die Krabbelstube geschlossen.

4. Öffnungszeiten der Krabbelstube

- 4.1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag - von 07.00 bis 14.00 Uhr

- 4.2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 4.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Pädagogische Schwerpunkte

- Wir legen großen Wert darauf, jedes Kind in seiner Individualität mit all seinen Besonderheiten anzunehmen und Wegbegleiter/innen in seiner Entwicklung zu sein.
- Die Gemeinde versteht sich als familienunterstützende Bildungseinrichtung von Kindern in einer sehr wichtigen Lebensphase.
- In der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist uns Offenheit und gegenseitige Unterstützung und Vertrauen ein großes Anliegen.
- Ein Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern und Erziehungspartnern.
- Großen Wert legen wir auf die Erziehung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Toleranz.
- Ein weiteres Hauptanliegen ist uns die motorische Entwicklung, die wir als einen wesentlichen Bestandteil für das „Lernen“ sehen.
- Unser Handeln (Planung) wird vom situationsorientierten Ansatz bestimmt.

6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 6.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Oberwang einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Betreuung ab 13.00 Uhr zu leisten.
- 6.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - Materialbeitrag in der Höhe von € 67,00 einmal jährlich
 - Kosten für das Mittagessen € 3,50 je Essen

1. Abmeldung von der Krabbelstube

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden

Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Die schriftliche Erhebung und Anmeldung finden im Frühjahr des jeweiligen Kindergartenjahres statt. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung lädt jeweils im Juli vor Beginn des Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelgruppe körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden und die Kinder pünktlich abgeholt werden.
- 9.2. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Leitung der Krabbelstube von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
- 9.3. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 9.4. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs in der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelgruppe besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Einrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei einrichtungsinternen Veranstaltungen (Martinsfest, Familienfest,) übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind, sobald der offizielle Teil mit dem jeweiligen Programm abgeschlossen ist. Für Verletzungen der Aufsichtspflicht nach diesem Zeitpunkt können weder der Rechtsträger noch die Pädagoginnen verantwortlich oder haftbar gemacht werden.
- 9.5. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger und der Leitung die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Jahres unverzüglich zu melden.

10. Pflichten des Rechtsträgers

- 10.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen vom 1. bis zum 3. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11. Inkrafttreten.

11.1. Diese Krabbelstubenordnung wurde am 24.04.2025 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.09.2025 in Kraft. Die am 25.07.2024 beschlossene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.09.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 02.06.2025

Abgenommen am: 18.06.2025



(Hausleithner Matthias)